



Satzung des Senats der Universität Ulm zur Bestellung von Seniorprofessor*innen

vom 24.01.2023

Aufgrund von § 55 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs.1 Nr.10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650), und § 13 der Grundordnung vom 23.08.2022 hat der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 18.01.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeine Grundsätze, Rechtsstellung

- (1) Der Senat der Universität Ulm kann herausragende Persönlichkeiten, welche zur Gruppe der entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professor*innen der eigenen oder einer anderen Hochschule gehören, die Bezeichnung „Seniorprofessor*in“ als akademische Würde verleihen. Die Bezeichnung kann in der männlichen oder der weiblichen Form geführt werden.
- (2) Die Rechtsstellung als Seniorprofessor*in wird in der Erwartung verliehen, dass die Person eine enge Verbindung zur Universität pflegt, in ein Institut oder eine Klinik eingebunden ist und sich in ihrem Fachgebiet maßgeblich an Forschung, Lehre oder Selbstverwaltung beteiligt. Seniorprofessor*innen sollen außercurriculare Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden durchführen; die Durchführung dieser Lehrveranstaltungen darf nicht von einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Seniorprofessur begründet kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Mit der Seniorprofessur ist weder das aktive noch das passive Wahlrecht verbunden. Die Seniorprofessur begründet keinen Anspruch auf finanzielle Ausstattung, Bereitstellung von Räumen oder Zugang zu Infrastruktur der Universität. Im Rahmen der Seniorprofessur können Leitungsfunktionen in Universitätseinrichtungen nicht übernommen werden. Die Einwerbung und Durchführung von Drittmittelprojekten sind nach den jeweils gültigen Rahmenbedingungen möglich.

§ 2 Verleihung

- (1) Die Verleihung der Bezeichnung „Seniorprofessor*in“ erfolgt auf Vorschlag der zuständigen Fakultät für die Dauer von drei Jahren durch den Senat. Eine wiederholte Verleihung ist möglich.
- (2) Die Fakultät berichtet in ihrem Antrag, welche fachspezifischen Erwägungen die Verleihung einer Seniorprofessur im konkreten Fall rechtfertigen. Sie beschreibt die von der Seniorprofessur wahrzunehmenden Aufgaben und den erwünschten Mehrwert für die Universität. Sie erläutert, welche Ressourcen sie der Seniorprofessor*in bereitstellt und bestätigt, dass dadurch Nachbesetzungen und Weiterentwicklungen in dem Fach nicht behindert werden.

- (3) Folgende weitere Unterlagen sind für den Senat beizufügen:
- a) Nachweis der bisherigen herausragenden Leistungen der oder des Vorgeschlagenen;
 - b) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisherigen Lehrtätigkeit der oder des Vorgeschlagenen;
 - c) Erklärung der oder des Vorgeschlagenen, in welcher Form die Beteiligung an Forschung, Lehre oder Selbstverwaltung erfolgen wird, insbesondere auch Ausführungen zur erwarteten Drittmitteleinwerbung.

§ 3 Erlöschen, Widerruf

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Seniorprofessor*in“ erlischt durch Fristablauf oder
- a) durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erklären ist,
 - b) durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei verbeamteten Personen den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (2) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Seniorprofessor*in“ kann vom Senat nach Anhörung der Fakultät widerrufen werden,
- a) wenn die oder der Betroffene eine Handlung begeht, die bei einer verbeamteten Person eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 - b) wenn ein Grund vorliegt, der bei einer verbeamteten Person die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten rechtfertigen würde,
 - c) wenn die oder der Betroffene sich der Bezeichnung als nicht würdig erweist, insbesondere wenn eine Ordnungsmaßnahme der Universität gegen die Person unanfechtbar wird oder die Person gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt.
- (3) Die Seniorprofessur ruht, wenn der oder dem Betroffenen für mindestens sechs Monate die Wahrnehmung selbständiger Aufgaben in Forschung oder Lehre im Rahmen eines anderen Rechtsverhältnisses übertragen wird.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Bestellung von Seniorprofessoren/Seniorprofessorinnen“ vom 24.11.2011, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27/2011, S. 263 f., außer Kraft.

Ulm, den 24.01.2023

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

- Präsident -